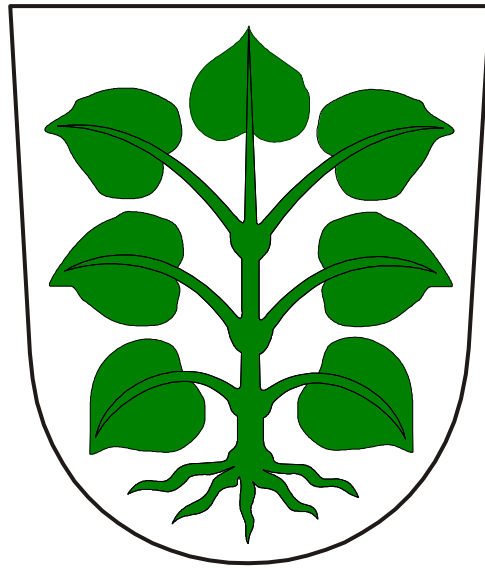


Einwohnergemeinde

Laupen



Reglement über die Benützung
der öffentlichen Parkplätze
(Parkplatzreglement)



Die Einwohnergemeinde Laupen erlässt, gestützt auf:

- Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr
- Art. 6, 27 und 29 der Strassenpolizeiverordnung
- Art. 1 und 33 des Organisationsreglements der Gemeinde Laupen, vom 23.3.1994

folgendes

Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze (Parkplatzreglement):

Zweck

Art. 1.

¹ Zum Schutz vor Lärm und Luftverschmutzung und zur Entlastung der Strassen und Quartiere vom Autoverkehr und namentlich zur Eindämmung des Pendlerverkehrs kann das Abstellen von leichten Motorwagen auf öffentlichen Parkplätzen örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.

² Als öffentliche Parkplätze gelten der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen, die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde Laupen stehen.

Kurz- und Lanzeitparkplätze
sowie Parkuhren und
Ticketautomaten

Art. 2.

Öffentliche Parkplätze können in Kurz- und Langzeitparkplätze unterteilt und mittels Parkuhren und Ticketautomaten bewirtschaftet werden.

Parkkarten

Art. 3.

¹ In den Gebieten der „Blauen Zone“ kann mit einer besonderen gebührenpflichtigen Bewilligung (Parkkarte) unbeschränkt parkiert werden.

² Parkkarten können abgegeben werden an:

- a) Anwohner¹, die im Gebiet der „Blauen Zone“ wohnen und die nicht über private Parkplätze verfügen,
- b) Geschäftsbetriebe und Organisationen, die im Gebiet der „Blauen Zone“ ansässig sind und nicht über genügend private Parkplätze verfügen, aber die Parkplatzvorschriften gemäss Gemeindebaureglement und der kant. Baugesetzgebung bezüglich Parkplatzzahl erfüllen,
- c) in Laupen tätige Geschäftsbetriebe und Organisationen für die Ausübung ihrer Tätigkeit,
- d) Besucher von Anwohnern.

¹ Die in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen für Funktionen und Personen gelten für beide Geschlechter

Einwohnergemeinde Laupen

PARKPLATZREGLEMENT



Art. 4.

Geltungsbereich

¹ Die Parkkarte gilt für das Gebiet der „Blauen Zone“.

² Die Parkkarte gilt in der Regel für ein Jahr; diejenige der Besucher 24 Stunden.

³ Die Parkkarte gilt nicht für schwere Motorwagen (Art. 10 VO über technische Anforderungen an Strassenfahrzeuge) und Anhänger aller Art.

⁴ Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

Art. 5.

Gebührenrahmen

¹ Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt. Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Rahmen:

Kurzzeitparkplätze	Fr. 0.50 bis 2.00 pro halbe Std.
Langzeitparkplätze	Fr. 06.00 bis 12.00 pro 12 Std.
Parkkarten	Fr. 20.00 bis 60.00 pro Monat
Besucher-Parkkarten	Fr. 03.00 bis 06.00 pro Tag

² Der Gebührenrahmen kann vom Gemeinderat dem Landesindex der Konsumentenpreise jährlich angepasst werden, wenn sich der Index um 5 Punkte nach oben oder unten verändert.

³ Basis bildet der Indexstand Mai 2000 = 100 Punkte.

Art. 6.

Ausführungsbestimmungen
und Vollzug

¹ Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Er legt insbesondere die Gebühren fest und bezeichnet die Kurz- und Langzeitparkplätze, die Blaue Zone und ordnet das Verfahren.

Art. 7.

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten des Reglements.

Art. 8.

Beschlusszeugnis

Die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 200 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Manfred Zimmermann

Michel Brönnimann



Einwohnergemeinde Laupen **PARKPLATZREGLEMENT**

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement über die öffentlichen Parkplätze 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufлаг. Die Auflage wurde am 27.10.2000 in den Amtsanzeigern vom 2. und 30.11.2000, unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit, publiziert.

Einsprachen

Innerhalb der obigen Auflagefrist sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Laupen, 6. Februar 2001

Der Gemeindeschreiber

Michel Brönnimann